

## EU-Verordnung zu Echtzeitüberweisungen – die Empfängerüberprüfung

Die neuen Vorgaben erfordern jetzt Ihr Handeln

### Was ist die Empfängerüberprüfung / Verification of Payee (VOP)? – regulatorischer Hintergrund

#### 1. Empfängerüberprüfung / VOP = Verification of Payee

Überprüfung der durch den Zahler eingegebenen Empfängerangaben (IBAN, Name) mit dem Ziel, betrügerische und fehlgeleitete Zahlungen zu verhindern.

Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, eine Empfängerüberprüfung für Echtzeitüberweisungen und Standard-Überweisungen in Euro im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anzubieten.

#### 2. Warum ist die Empfängerüberprüfung für mich als Firmenkunde relevant? ... und bis wann muss ich handeln?

*„...weil es bei Zahlern zu einer Änderung der Prozesse führt und bei Zahlungsempfängern die Möglichkeit eines verzögerten Zahlungseingangs besteht!“*

Das bedeutet konkret:

- Im Gegensatz zu Privatpersonen haben Firmenkunden bei Sammlerüberweisungen die Wahl, ob sie die Empfängerüberprüfung nutzen möchten (Opt-in) oder nicht (Opt-out).
- Bei Einreichung per Opt-in: Prozesse mit EBICS müssen bis 5. Oktober 2025 angepasst werden.

Im Zahlungseingang gehen Sie bereits heute auf Nummer sicher: Sorgen Sie für wenig Irritation in der Freigabeentscheidung beim Zahler und teilen Sie Ihren Zahlern frühzeitig die korrekten Empfängerdaten mit (siehe auch unsere Hilfestellung in der *Checkliste Zahlungseingang*).

#### 3. Wie können Sie sich heute schon vorbereiten? Zahlungsausgang und Zahlungseingang gesondert betrachten

##### **Zahlungsausgang**

- Prüfen Sie, ob interne Vorgaben (z.B. Compliance) die Einreichung von Transaktionen per Opt-in mit Empfängerüberprüfung erfordern

Beachten Sie die veränderten Prozesse bei EBICS. Die Zahlungsdateien, die per Opt-in eingereicht und bspw. über die verteilte elektronische Unterschrift (VEU) autorisiert werden müssen

➤ Opt-out als Wahlrecht auf Verzicht der Empfängerüberprüfung bei Einreichung von Sammlern: keine Anpassung der Prozesse notwendig

➤ Opt-in: Anpassung der Prozesse und Aktualisierung der Software notwendig

## Zahlungseingang

Für Ihre eingehenden Zahlungen gilt:

- Ihre zahlungspflichtigen Privatkunden können die Empfängerüberprüfung nicht abwählen
- Ihre zahlungspflichtigen Firmenkunden können entscheiden, ob sie die Empfängerüberprüfung nutzen

Teilen Sie daher bereits heute Ihren Debitoren/Zahlern mit, wie die gemäß öffentlichen Register = als Kontoinhaber hinterlegte Name lauten muss und sensibilisieren Sie Ihre Zahler!

4. Ein frühzeitiger Hinweis an Ihre Kunden ist sinnvoll Textvorschlag bereits vor dem Stichtag 5. Oktober für Ihre Rechnungen

Vor Verwendung an Ihre Zahler, fügen Sie Ihren Namen gemäß dem öffentlichen Verzeichnis ein, in dem Ihr Unternehmen eingetragen ist (für gewöhnlich Handelsregister oder vergleichbares öffentliches Register) in den nachfolgenden Textvorschlag ein:

Bitte verwenden Sie zukünftig bei Überweisungen an uns als Empfängername [bitte selbst eintragen - mein Name laut öffentlichem Register] exakt in dieser Schreibweise und passen Sie Ihre Überweisungsvorlagen im Online-Banking bzw. in Ihrer ZV-Software auf diesen Empfängernamen an.

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Vorgabe zur Betugsprävention muss jede Bank spätestens ab dem 09.10.2025 bei der Erfassung von Überweisungen und Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsrau (EWR) eine Empfängerüberprüfung durchführen.

Um auch weiterhin eine möglichst reibungslose Verarbeitung sicherstellen zu können, muss die Schreibweise des Namens des Zahlungsempfängers exakt [bitte selbst eintragen - Mein Name laut Register] entsprechen.